

# Gewässerschonende Düngung im Herbst

Die N-Düngung im Herbst ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren, um unnötige Nitratauswaschungsverluste ins Grundwasser zu vermeiden.

## Vorgegebene Zeiträume für Düngung

Die Nitrat-Aktions-Programm-Verordnung (NAPV) schreibt diesbezüglich Zeiträume vor, in denen keine stickstoffhaltigen Düngemittel ausgebracht werden dürfen. Strengere Sperrfristen im „Grundwasser 2030“ verfolgen ein noch konsequenteres Ziel. Ausreichender Lagerraum für Wirtschaftsdünger ist dafür Grundvoraussetzung.



Die Düngung im Herbst ist auf ein notwendiges Mindestmaß zu reduzieren. Dies schützt das Grundwasser und vermeidet unnötige Stickstoffverluste. Bildquelle: Joskin

## NAPV – Konditionalität (GAB 2 – Grundanforderung der Betriebsführung)

**Düngegebote und Düngeverbote beachten!** Für das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Ackerflächen, ausgenommen Ackerfutterflächen, gilt (siehe gelber Kasten):

### Kulturen mit frühem Stickstoffbedarf

Bei Kulturen mit frühem Stickstoffbedarf wie Durum-Weizen, Raps und Gerste sowie für Kulturen unter Vlies oder Folie ist eine Düngung ab dem 1. Februar des Folgejahres wieder zulässig.

### Begrenzung für Ausbringung leichtlöslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln

Die Ausbringung von leichtlöslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln ist mit 60 kg Stickstoff nach Abzug der Stall- und Lagerverluste je Hektar (N ab Lager) begrenzt:

- **Das Ausbringen von leichtlöslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln** ist ab der Ernte der letzten Hauptfrucht, jedenfalls aber **nach dem 15. Oktober verboten**. Abweichend davon ist das Ausbringen dieser Düngemittel bis 31. Oktober zulässig.
  - o auf Raps, Gerste oder Zwischenfrüchten, sofern der Anbau bis 15. Oktober erfolgt ist,
  - o auf im Folgejahr zu erntende oder mehrjährige Gemüsekulturen (wie Winterzwiebel und Porree, wie Spargel und Rhabarber), sofern der Anbau bis 31. August erfolgt ist,
  - o auf im Folgejahr zu erntende oder mehrjährige Blühkulturen, die zur Saatgutvermehrung oder Heil- und Gewürzpflanzennutzung (wie Kümmel und Fenchel, wie Schlüsselblume, Schnittlauch, Johanniskraut, Minze und Melisse) verwendet werden, sofern der Anbau bis 31. August erfolgt ist, oder
  - o auf Erdbeeren, sofern der Anbau bis 31. August erfolgt ist.
- **Das Ausbringen von langsam löslichen, stickstoffhaltigen Düngemitteln ist ab dem 30. November verboten.**
- Der Zeitraum, in dem stickstoffhaltige Düngemittel nicht ausgebracht werden dürfen, endet am 15. Februar des Folgejahres. Abweichend davon ist das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Kulturen mit frühem Stickstoffbedarf wie Durum-Weizen, Raps und Gerste sowie für Kulturen unter Vlies oder Folie ab dem 1. Februar des Folgejahres wieder zulässig.

- Auf Ackerflächen mit Düngemöglichkeit nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 31. Oktober,
- Auf Dauergrünland und Ackerfutterflächen in der Zeit vom 1. Oktober bis 29. November, oder
- Nach dem Ende des Verbotszeitraumes auf durch Auftauen am Tag des Aufbringens aufnahmefähigen Böden, die nicht wassergesättigt sind und eine lebende Pflanzendecke aufweisen.

**Auf Grünland und Ackerfutterflächen** ist das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln **ab 30. November bis 15. Februar** des Folgejahres verboten.

Auf den sonstigen landwirtschaftlichen Nutzflächen (ausgenommen Acker, Ackerfutter und Grünland) ist das Ausbringen von leichtlöslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln vom 15. Oktober bis 15. Februar des Folgejahres verboten. Das Ausbringen von langsam löslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln ist vom 30. November bis 15. Februar des Folgejahres verboten.

### Maximal zulässige Düngung von (Futter-) Zwischenfrüchten mit Leguminosen

Beim Zwischenfrucht-(futter)bau mit Leguminosen dürfen maximal 40 kg N/ha jahreswirksam (im Nitratriskogebiet 30 kg N/ha jahreswirksam) gedüngt

> Fortsetzung auf Seite 24

**Übersicht Verbotszeiträume NAPV**

Verbotszeitraum AP-Nitrat GAB 2	N-Düngerarten	Betroffene Flächen bzw. Kulturen
Ab 1. Nov. bis inkl. 15. Feb.	<b>Leichtlösliche stickstoffhaltige Düngemittel:</b> Düngemittel, in denen der darin enthaltene Stickstoff einen Anteil von mehr als 20% in Form der leichtlöslichen Stickstoffverbindungen Nitrat-N, Ammonium-N oder Carbamid-N (= Harnstoff) aufweist. Zu diesen Düngemitteln zählen Mineraldünger (auch in flüssiger Form), flüssige Wirtschaftsdünger (Jauche, Gülle), Legehühnerfrischkot, der Feststoffanteil aus separierten Güllen, Biogasgüllen und Gärrückstände	Raps, Gerste oder Zwischenfrüchte, sofern bis 15. Okt. angebaut; im Folgejahr zu erntende oder mehrjährige Gemüsekulturen, im Folgejahr zu erntende oder mehrjährige Blühkulturen mit Verwendung zur Saatgutvermehrung oder Heil- oder Gewürzpflanzennutzung, Erdbeeren, sofern der Anbau bis 31. Aug. erfolgt ist
Ab 30. Nov. bis inkl. 15. Feb.		Dauergrünland und Ackerfutterflächen
Ab 15. Okt. bis inkl. 15. Feb.		Sonstige landw. Nutzflächen wie Obstanlage, Weingarten, Reb- und Baumschule, Forstbaumschule (auf Ackerflächen oder Dauergrünland), Energieholzfläche oder Christbaumfläche
Ab 30. Nov. bis inkl. 15. Feb.	<b>Langsam lösliche stickstoffhaltige Düngemittel:</b> Wie Festmist, Legehühner trockenkot, Kompost, Carbokalk sowie andere Sekundärrohstoffe und organische Düngemittel sowie Düngemittel mit weniger als 20% Anteil an leichtlöslichen Stickstoffverbindungen (Nitrat-N, Ammonium-N oder Carbamid-N = Harnstoff)	Landwirtschaftliche Nutzflächen

Tabelle 1: Verbotszeiträume nach dem Aktionsprogramm-Nitrat – Grundanforderung der Betriebsführung.  
Quelle: Franz Xaver Hölzl, Boden.Wasser.Schutz.Beratung der LK OÖ

werden. Bei ungenützten Zwischenfrüchten ist der Stickstoff zur Gänze der Folgekultur anzurechnen.

Zwischenfrüchte (auch Futterzwischenfrüchte) ohne Leguminosen dürften zwar grundsätzlich gemäß Düngbedarf (sachgerechte Düngung) mit 80 kg N/ha jahreswirksam (im Nitratriskogebiet mit max. 70 kg N/ha jahreswirksam) gedüngt werden, wobei aber unabhängig vom Leguminosenanteil jedenfalls die mengenmäßige Beschränkung der Herbstdüngung mit maximal 60 kg N/ha ab Lager einzuhalten ist. Der jeweils strengere Parameter ist eingehalten werden.

**Hinweis:** Bei Teilnahme an der ÖPUL-Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz - Acker“ ist von den oben angeführten N-Obergrenzen gegebenenfalls ein Saldo aus der Vorfrucht abzuziehen. Bei ungenutzten Zwischenfrüchten darf es durch die vollständige Anrechnung der Düngung zu keiner Überschreitung

des Düngedarfs (inkl. angerechnetem Saldo) für die Folgekultur kommen (**Tipp:** [www.ödüplan.at](http://www.ödüplan.at)).

**Wann macht eine Herbstdüngung einen Sinn?**

Neben den gesetzlichen und den förderungsrelevanten Vorgaben sollte darüber hinaus unbedingt auf pflanzenbauliche und grundwasserschonende Aspekte geachtet werden.



Nur gut entwickelte Zwischenfrüchte können die positiven Effekte wie Nährstoffspeicherung und Erosionsschutz entfalten.

**Vorfruchtwirkung einkalkulieren**

Die Vorfrucht entscheidet im großen Ausmaß, ob für die nachfolgende Kultur überhaupt ein Düngedarf besteht. Eine gute Stickstoffverfügbarkeit ist bei stickstoffhaltigen Ernterückständen wie Winter-raps oder Leguminosen gegeben. Auch beim Umbruch von Blüh- bzw. Brache-flächen ist mit einer erheblichen Stickstofffreisetzung im Boden zu rechnen.

**Zwischenfrüchte als Nährstoffspeicher**

Zwischenfrüchte haben neben vielen anderen Aufgaben die Eigenschaft, mineralisierten Stickstoff in Form von Pflanzen- und Wurzelmasse zu speichern und so vor Auswaschung zu schützen. Dies ist besonders in Nitrat-Risiko-Gebieten von Bedeutung. In Hanglagen sind gut entwickelte Zwischenfruchtbestände zur Erzeugung von Mulchmaterial für Erosionsschutz oberstes Ziel. Daher ist in erosionsgefährdeten Hanglagen neben einem optimalen Anbauzeitpunkt auch eine angepasste Düngung zu N-zehrenden Zwischenfrüchten (Kreuzblütler wie Senf, Ölrettich, Meliorationsrettich, Kresse) empfehlenswert. Es ist zu beachten, dass die Düngung zur Zwischenfrucht der folgenden Hauptfrucht angerechnet werden muss – mit Ausnahme einer Futternutzung der Zwischenfrucht. Neben dem Erosionsschutzaspekt ist gerade bei Veredelungsbetrieben eine zeitgerechte Düngung zur Zwischenfrucht zu überlegen, weil damit der Druck für eine Gülleausbringung im Spätherbst herausgenommen wird.

**Herbstdüngung nicht mehr bei jeder Wintergetreideart, sondern nur mehr zu Wintergerste**

Bei Wintergetreide ist neben der Vorfruchtwirkung und der Stickstoffmineralisation im Boden auch der Aussaatzeitpunkt bzw. die Entwicklung für eine Düngungsmaßnahme ausschlaggebend. Eine Stickstoffdüngung im Herbst ist

> Fortsetzung auf Seite 31

# Österreichischer Biomassetag 2024 in Bruck/Mur



ÖSTERREICHISCHER  
BIOMASSE-VERBAND  
AUSTRIAN BIOMASS ASSOCIATION

Die Veranstaltung bietet eine einzigartige Plattform, um die Synergien zwischen Innovation, Politik und Praxis zu stärken und die Bioenergie weiter in den Mittelpunkt einer nachhaltigen Energiezukunft zu rücken. Motto: „Energiewende aktiv gestalten: Bioenergie und Industrie“

## Themenschwerpunkte

### 18. November 2024 – Biomassetag

- Zukunft der Bioenergie: Politische Forderungen und technologische Highlights
- Bioenergie & Gesetzgebung in Europa: Neue EU-Gesetzgebungsperiode, RED III – Implementierung in Österreich, Technik-Neuigkeiten & Produkte
- Globale Biomassepotenziale & industrielle Anwendungen: Bioenergiehandel und Logistik für Industrie und Großkraftwerke, Biomasse-Exportregionen, Turboräume-Ertragssteigerungen
- Biomasseflüsse, CO<sub>2</sub>-Reduktionen & BECCS: CO<sub>2</sub>-Vermeidungskosten, Biomasseflüsse in Österreich, BECCS – Technik, Optionen, Potenziale
- Auszeichnung der Gewinner des Holzenergiepreises 2024

### 19. November 2024 – Heizwerke-Betreibertag

Ort: HBLA für Forstwirtschaft in Bruck/Mur, Dr. Theodor-Körner-Straße 44, 8600 Bruck/Mur

Anmeldung erforderlich unter [office@biomasseverband.at](mailto:office@biomasseverband.at)  
Tagungsbeitrag für Tag 1 (Biomassetag): 180 Euro  
[www.biomasseverband.at](http://www.biomasseverband.at)

> Fortsetzung von Seite 24

daher aus pflanzenbaulicher Sicht nicht generell notwendig und muss im Einzelfall entschieden werden.

Unter den Wintergetreidearten ist Wintergerste jene, die bestockt und sich im Herbst noch entsprechend entwickeln sollte. Das Ziel ist dabei ein gut entwickelter Haupttrieb mit 2 bis 3 Seitentrieben. Die dafür benötigte Stickstoffmenge beträgt ca. 30 kg/ha und kann z.B. mit 10 bis 12 m<sup>3</sup> ha Gülle (bei 3 kg N/m<sup>3</sup>) abgedeckt werden. Bei guter Vorfruchtwirkung (z.B. von Winterapps) ist keine Düngung notwendig. Winterweizen, Roggen und Triticale bestocken nicht im Herbst und benötigen für eine entsprechende Herbstentwicklung nur 10 bis 20 kg/ha Stickstoff. Dieser Bedarf wird ausschließlich über den Bodenvorrat abgedeckt. Eine Herbstdüngung zu Winterweizen, Roggen und Triticale ist zur Vermeidung von Stickstoffverlusten daher gemäß NAPV ab 2023 verboten.

Dieser Beitrag wurde von DI Franz Xaver Hölzl, Boden.Wasser.Schutz.Beratung der Landwirtschaftskammer Oberösterreich, zur Verfügung gestellt.

# Österreichischer Kompostkongress in Wieselburg



kompost  
& biogas  
verband

Der Kompost & Biogas-Verband Österreich veranstaltet von 6. bis 7. November 2024 nach dem großen Erfolg 2022 zum zweiten Mal den Österreichischen Kompostkongress – das Branchentreffen der Kompostszene.

Es erwarten Sie hochkarätige Vorträge zu den Themen Gesetze, Normen, Kompost als Kohlenstoffspeicher, Wertigkeit von Kompost und Praktikerberichte sowie Fachaussteller der Kompostbranche.

## Programm

### 6. November 2024, Beginn: 9:00 Uhr

- Eröffnung mit Statements BM Leonore Gewessler und LH-Stv. Dr. Stephan Pernkopf
- Gesetze und Normen im Kompostsektor: Kompostverordnung, Abfallverbrennungsvorordnung, Stand der Technik Kompostierung, Luftgetragene Emissionen
- Was bewegt die Branche: Bioabfallvergärung, Bioabfallqualität, Sammelqualität von Bioabfällen, Reduktion von Mikroplastik
- Beitrag von Kompost als Kohlenstoffspeicher: Pyrolyse für nachhaltige Kohlenstoffprodukte, Pflanzenkohleproduktion, regulatorische Anforderungen
- Zusammenfassung und Abschluss

### 7. November 2024, Beginn: 9:00 Uhr

- Was ist Kompost wert: Kompostwirkung im Ökolandbau, Langzeitversuche in der Landwirtschaft, Herstellung von Kultursubstraten
- Praktiker-Berichte: Die Kompostmacher, Kompostanlage Mairhofer, Humusbewegung, Ehrensberger
- Firmenpräsentationen: Wendetechnik 2.0 (Huber Recyclingtechnik), Plastikabsaugung (Teubel & Kurz), IFE-Aeroselector (IFE-Aufbereitungstechnik), Wasserbasierte Dichtentrennung (Wildsdruffer), Optimierung Förderketten (FB Ketten)

Ort: Messe Wieselburg, Halle 3, Volksfestplatz 3, 3250 Wieselburg/Erlauf

Anmeldungen unter [www.kompost-biogas.info/oekk/teilnehmer-kompostkongress](http://www.kompost-biogas.info/oekk/teilnehmer-kompostkongress)

Anmeldegebühr: Mitglieder, Behördenvertreter, Sachverständige und Lehrkräfte 95 Euro, Nicht-Mitglieder 180 Euro, Studierende unter 27 Jahren 55 Euro  
[www.kompost-biogas.info](http://www.kompost-biogas.info)